

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

LX ZB 625/72

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

David S [REDACTED]

██████████ U██████████ Avenue, B██████████ N██████████ USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

100000

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Mai 1976 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Henkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger außer für einen chronischen nervösen Spannungszustand auch wegen Veränderungen der Wirbelsäule zu entschädigen ist. Das Berufungsgericht vermag auch gemäß § 176 Abs. 2 BEG nicht festzustellen, daß entsprechende Beschwerden während oder innerhalb der ersten acht Monate nach der Zeit der Zwangsarbeit aufgetreten sind. Damit liegen die Voraussetzungen der Vermutung nach §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG nicht vor. Der Tatrichter verneint auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen ursächlichen Zusammenhang der Wirbelsäulenschäden mit der Verfolgung. Die dazu angestellten Erwägungen liegen

1144

- 3 -

in seinem Verantwortungsbereich. Sie werfen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Das gilt auch, soweit die Beschwerde verfahrensrechtlich beanstandet, der Antrag auf Vernehmung des Zeugen S. zu der erst mit Schriftsatz vom 9. August 1972 (GA 147 ff) aufgestellten Behauptung, der Kläger sei infolge Unterernährung aufgeschwemmt gewesen, hätte nicht mit den Grundsätzen aus BGH Rzw 1967, 500 abgelehnt werden dürfen. Die Schilderung des gesundheitlichen Zustandes des Klägers in der Verfolgungszeit war bereits das Thema der eidesstattlichen Versicherung des Zeugen Spiegel vom 4. März 1965 (EA 36).

Dr. Thoma

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

